

sowie deren Ehegatten; die Beerdigung anderer Leichen in den Erbbegräbnissen ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und nur gegen Erlegung der Gebühr für eine gewöhnliche Grabstelle gestattet. — Außer vorgenannten Gebühren sind zu entrichten: 6 *M* für eine Grabrede (bei Klasse I—IV), 1 *M* für das Segensprechen (bei Klasse V<sup>a</sup> und V<sup>b</sup>) s. Anmerkung, und 4 *M* 50 *z* für Benutzung des Kinderleichenwagens, dafern diese Leistungen von den Hinterlassenen beansprucht werden. — Die Beerdigung nach der V. Begräbnisklasse ist nur zulässig, wenn die Hinterlassenen nicht die Mittel besitzen, den Verstorbenen nach einer höheren Begräbnisklasse beerdigen zu lassen und auf Ansuchen von dem Stadtrate das Armenbegräbnis ausdrücklich genehmigt wird.

Anmerkung. Die Beerdigung von Kinderleichen (mit Ausnahme ungetaufter, totgeborener und nichtevangelischer Kinder) hat stets mit Zuziehung eines Geistlichen zu den im Begräbnis-Regulativ festgesetzten Stunden zu geschehen. Diese sind in den Wochentagen vormittags 9 Uhr und nachmittags 3 Uhr im Winterhalbjahr, im Sommerhalbjahr aber nachmittags um 4 Uhr, an den Sonntagen nur nachmittags 3 Uhr. Findet gleichzeitig die Beerdigung der Leiche eines Erwachsenen statt, so erfolgt diese vor der Beerdigung der Kinderleiche. Für die Beerdigung einer Kinderleiche ist 1 *M* an die Kirchkasse zu entrichten.

**Parentationshalle.** Die an den Enden der beiden Flügel der Parentationshalle befindlichen, zur Aufnahme von 3 Leichen eingerichteten Räume können unentgeltlich beansprucht werden, für die Benutzung einer der vier einzelnen Kammern ist aber eine Gebühr von 6 *M* zu entrichten. Die Ueberführung der Leichen aus dem Sterbehause nach der Leichenhalle ist nicht als ein Teil der Begräbnisfeierlichkeit anzusehen, dieselbe hat deshalb in einfacher Weise ohne alles Gepränge zu geschehen. Es ist daher bei Ueberführung der Leichen Erwachsener der große Leichenwagen, bei der Ueberführung der Leichen von Kindern aber, sofern dieselben nicht getragen werden, oder wegen der Größe der Särge die Benutzung des Leichenwagens für Erwachsene geboten ist, der für die Begräbnisse der Kinder bestimmte Leichenwagen zu benutzen. Wünschen die Leidtragenden, daß bei der Ueberführung der Leichen Erwachsener der Leichenwagen mit einem Leichentuche behangen werde, so ist dies ausdrücklich zu beantragen und wird solchenfalls diesem Suchen gegen Erlegung einer Gebühr von 5 *M* entsprochen werden. Bei Benutzung des großen Leichenwagens ist a) wenn die spätere Beerdigung nach einer der Klassen I bis IV stattfindet: 3 *M* für den Wagen einschließlich der Bespannung und 3 *M* für vier Leichenträger, b) wenn die Beerdigung nach Klasse V stattfindet: 1 *M* 50 *z* für den Wagen und 2 *M* für die Leichenträger zu entrichten, während bei Benutzung des Kinderleichenwagens 2 *M* für den Wagen einschließlich der Bespannung zu bezahlen ist. Bei Ueberführung der Kinderleichen ist es den Leidtragenden überlassen, ob sie zum Tragen des Sarges in den Wagen und aus dem letzteren in die Leichenhalle angestellte Leichenträger zuziehen wollen. Werden Leichenträger hierzu verwendet, so sind für jeden Leichenträger 50 *z* zu bezahlen; für das Tragen einer Kinderleiche aus der Leichenhalle nach der Grabstelle aber sind für jeden dazu verwendeten Leichenträger 75 *z* an die Stadthauptkasse zu entrichten. Eine bestimmte Zeit für die Ueberführung der Leichen nach der Leichenhalle ist nicht vorgeschrieben; es wird aber erwartet, daß man dieselbe in den Morgen- und Abendstunden vornimmt.

Die Traugebühren sowie die Gebühren für Begräbnisse und Grabreden sind durch Vermittelung des Ceremonienmeisters an die Stadthauptkasse gegen eine von letzterer auszustellende Quittung abzuliefern. Die Taufgebühren sind bei Bestellung der Taufe, welche bei dem Ministranten zu erfolgen hat, an letzteren gegen Quittung zu entrichten. Die Gebühren für Privatkommunionen sind bei der Stadthauptkasse einzuzahlen und die Gebühren für den Konfirmanden-Unterricht werden von dem Ministranten eingesammelt. — Alle früher bei Trauungen und Taufen, einschließlich derjenigen in einfachster Form, von den bei der kirchlichen Handlung beteiligten Personen entrichteten freiwilligen Opfer und Geschenkelder sind in Wegfall gekommen.

